B09NEU

Antrag

Initiator*innen: LPT // Protokoll

Titel: **Gesetzesinitiative zur Regelung und Sicherstellung von Fernunterricht**

Votum der Antragskommission

Debatte

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die SPD-Fraktion im Sächsischen Landtag wird aufgefordert, eine Gesetzesinitiative zur Regelung und Sicherstellung von Fernunterricht in den Schulen des Freistaates in den Beratungsprozess einzubringen. Als Grundlage sollte ihr der anliegende Gesetzentwurf dienen.

Der Landesparteitag der SPD Sachsen möge beschließen und an die SPD-Fraktion im Sächsischen Landtag weiterleiten:

Die SARS-CoV-2-Pandemie stellt die Schulen im Freistaat Sachsen seit März 2020, nunmehr schon im zweiten Schuljahr, vor große Herausforderungen. Wiederholt war die Durchführung von Präsenzunterricht nicht möglich.
Oft unter hohem Einsatz der Schulleitungen, der Lehrkräfte und Eltern vor Ort wurden nicht selten neue Wege des Lernens beschritten. Je nach Situation wurde der eingeschränkte Regelbetrieb mit Wechselmodell oder festen Gruppen, Hybrid-Unterricht oder Distanz- und Fernlernen gelebt. Dabei sind zum Teil auch schul- und datenschutzrechtliche Aspekte in den Hintergrund getreten.
Aufgrund individueller Lösungen, kreativer Improvisationskunst und unkonventionellen Mitteln konnte Unterricht in einer anderen Art und Umfang

abgesichert werden. Daher gilt unser Dank den Lehrerinnen und Lehrern, Schulleitungen und weiteren pädagogischen Fachkräften, aber auch den Eltern, die Betreuung, Erziehung, Homeschooling, Familien- und Berufsalltag unter einen Hut gebracht haben, und den Schülerinnen und Schüler, die in dieser neuen Situation lernten und oftmals bewiesen haben, neue Herausforderungen anzunehmen.
Festzustellen ist, dass die Heterogenität im sächsischen Schulwesen weiter zugenommen hat und soziale Benachteiligungen in den vergangenen Monaten klarer hervorgetreten sind und sich verschärft haben. Der individuelle Kontakt zwischen Lernenden und Lehrenden konnte nicht immer im ausreichenden Maß hergestellt werden. Die technischen Rahmenbedingungen sind weiterhin sehr unterschiedlich, eine chancengleiche Bildung kaum zu gewährleisten.
Das Lernen und der Unterricht unter Pandemiebedingungen zeigen uns deutlich, wie die Wirklichkeit alte Denkmuster und rechtliche Strukturen in Frage stellt. Unser Schulsystem muss sich weiterentwickeln, um mit zukünftiger Entwicklungen Schritt halten zu können und den Anspruch auf Chancengleichheit zu verwirklichen. Gute Innovationen gilt es in den Regelbetrieb zu transferieren. Daher fordern wir:

1. Ein Recht auf Bildung in der Sächsischen Verfassung und im Schulgesetz zu verankern

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Bildung”, heißt es in Artikel 15 der Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen. Dieses Recht wollen wir im Zuge der geplanten Verfassungsänderung verankern und den bisher bestehenden verfassungsrechtlichen Anspruch auf Schulbildung zu einem Recht auf Bildung ausbauen.
Das Recht auf Bildung gilt es unter anderem im Schulgesetz zu definieren und durch seine gesetzliche Ausgestaltung mit Leben zu füllen. Die verfassungsrechtlich statuierte Verantwortung des Freistaats Sachsen für die Schulorganisation fordert aber bereits jetzt, dass vor allem die schulrechtliche Grundlage modernisiert wird und auch in Krisenzeit die notwendige Sicherheit bietet. So kann die Aussetzung der Schulbesuchspflicht auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes – wie sie zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich war – keine dauerhafte Lösung sein; hier ist der Gesetzgeber gefordert, die Rahmenbedingungen festzulegen.

2. Die Schulpflicht im Schulgesetz neu definieren

Die Schulpflicht kann in Zukunft nicht nur als „Schulbesuchspflicht“ verstanden, sondern muss modernisiert werden. Während der SARS-CoV-2-Pandemie wurde deutlich, dass man – sofern die technisch-organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind – dezentral lernen und so eine individuelle Förderung möglich sein kann.
Die Schulpflicht korrespondiert immer auch mit einem „Schulrecht“, das unmittelbar aus dem Recht auf Bildung fließt. Damit verbunden ist etwa, dass

junge Menschen auch über das 18. Lebensjahr hinaus einen Anspruch auf schulische bzw. nachholende Bildungsangebote haben.

3. Schulprogramme und Datenschutz an ein Lernen in der digitalen Welt anpassen
Bereits heute entwickelt jede Schule in Verwirklichung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages ihr eigenes pädagogisches Konzept. Dabei soll es bleiben. Die pädagogischen, didaktischen und schulorganisatorischen Grundsätze zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen werden in einem Schulprogramm festgelegt.
Darüber hinaus können erweiterte pädagogische Konzepte als Grundlage des „E-Learning“ im Allgemeinen und zum angeordneten oder aus pädagogischen Gründen ermöglichten Distanzunterricht im Besonderen beschlossen werden. Als Teil der Schulentwicklung sollte jedes Schulprogramm in absehbarer Zeit Aussagen zum Lernen in der digitalen Welt treffen. Dabei sollen vor allem die Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern aus der Zeit der SARS-CoV-2-Pandemie berücksichtigt werden, um Regelungen zum Distanzunterricht zu treffen.
Mit Blick auf den Datenschutz von Schülerinnen und Schülern, aber auch Lehrkräften ist das Schulgesetz zu überarbeiten. Entsprechend klare gesetzliche Regelungen sollen das Lernen in einer digitalen Welt unterstützen.

4. Die technische Modernisierung verstärken
Es ist festzustellen, dass mitunter große Unterschiede in der technischen Infrastruktur und Ausstattung von Lehrenden und Lehrenden bestehen. Diese Lücken wurden aufgrund der ergriffenen Maßnahmen der Bundes- und Landesregierung gewiss kleiner. Diese Lösungen sind aber – vor allem was die Finanzierung anbelangt – nicht auf Dauer gestellt und es bestehen nach wie vor Defizite im Bereich von Internetanschlüssen und technischen Geräte, die für den modernen Schulunterricht benötigt werden.
Unabdingbar scheint uns der zügige Ausbau der digitalen Infrastruktur im Freistaat Sachsen. Schülerinnen und Schülern sollten mit einer erweiterten Schulmittelfreiheit einen Anspruch auf eine digitale Mindestausstattung erlangen.

5. Die Eigenverantwortung der Schulen weiter stärken
Ob in Präsenz gelehrt wird oder nicht, muss unter gewöhnlichen Bedingungen Entscheidung der Schule, nicht der Schulaufsicht sein. So kann die individuelle Förderung gestärkt werden und ein flexibles Arbeiten für bestimmte Gruppen sowie Zeiten ermöglicht werden. Hier sehen wir die Schulkonferenz als entscheidenden Akteur. Schulen entscheiden eigenverantwortlich und haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Schülerinnen und Schüler die gleichen Bildungschancen haben.

6. Schulentwicklung befördern, Lehrkräfte regelmäßig fortbilden
Die vom Kultusministerium veröffentlichten Hinweise zur Reduzierung der

Lehrplaninhalte greifen zu kurz. Wir brauchen eine grundständige Reform der Lehrpläne. In Zukunft sollten Rahmenlehrpläne die Standards setzen und dabei Kompetenzen des selbstorganisierten Lernens berücksichtigen. Wir brauchen in allen Schulen und Jahrgangsstufen ein projektorientiertes Lernen mit prozessorientierter und individueller Rückmeldung.
Die „Standards zur häuslichen Lernzeit“ wurden von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern begrüßt. Für zukünftige Schulentwicklungsprozesse bspw. der Überarbeitung von Schulprogrammen sollte das Kultusministerium entsprechende Mindestanforderungen kommunizieren und den Schulen mit Best Practice Beispielen eine Orientierung geben.
Und da sich der Wandel der Gesellschaft egal ob in der Arbeitswelt oder in der Schule stets vollzieht, sollten Lehrkräfte sich regelmäßig weiterbilden. Eine Fortbildungspflicht für Lehrkräfte sollte im sächsischen Schulgesetz aufgenommen werden.

Begründung

Begründung:

Die Situation an den Schulen ist mit zunehmender Dauer der Pandemie immer schwieriger. Inzwischen ist seit Monaten kaum normaler Präsenzunterricht möglich. Unterschiedliche und uneinheitliche Formen von Distanzunterricht vermögen nur mit großem Einsatz aller Beteiligten, LehrerInnen, SchülerInnen und Eltern, mit kreativer Improvisationskunst und unkonventionellen Mitteln und Methoden, die zum Teil auch noch rechtlich oder unter dem Aspekt des Datenschutzes zweifelhaft sind, die Vermittlung von Lerninhalten über die Zeit zu bringen. Unterricht nach bestimmten Abläufen und mit Bezug zu einem Lehrplan ist kaum möglich.

Gleichzeitig führt die unterschiedliche, teilweise schlechte Verbindung zwischen LehrerInnen und SchülerInnen zu sozialen Defiziten und Abkopplungseffekten, deren Folgen nicht absehbar sind. Die schiere Dauer dieses Zustandes macht deutlich, dass es sich nicht um eine reine Ausnahmesituation in dem Sinne handelt, dass er demnächst definitiv als beendet betrachtet werden könnte und eine Wiederholung nicht zu befürchten wäre.

Die Chancen der Digitalisierung für Schule und Unterricht werden wohl erkannt, es fehlt aber an Geräten, an Leitungen und Anschlüssen sowie an der nötigen Kompetenz im Umgang mit der Technik. Das gilt auch für Zeiten, in denen der Unterricht nicht wegen Pandemie und Lockdown gefährdet ist.

Eltern, SchülerInnen, LehrerInnen und ihre Vertretungen haben dieses Problem

erkannt und sich öffentlich zu Wort gemeldet. Eltern haben eine Petition in Sachsen gestartet, die die Staatsregierung und den Landtag auffordert, zu handeln.

Wir geben uns mit der bloßen Aussetzung der Schulpräsenzpflicht auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes nicht zufrieden. Wir wollen vielmehr, dass die den sächsischen Schulen zur Verfügung stehenden organisatorischen und technischen Möglichkeiten im Interesse einer qualitativ hochwertigen Schulbildung bestmöglich genutzt werden. Das soll für alle sächsischen Schülerinnen und Schüler gleichermaßen geschehen und muss daher effektiv von oben gesteuert und organisiert werden. Diesem Zweck dient die von uns angestrebte Novellierung des Sächsischen Schulgesetzes. Mit ihr werden die rechtlichen Voraussetzungen für den Fernunterricht im Allgemeinen und den digitalen Fernunterricht im Besonderen geschaffen. Sie verstärkt die Pflichtenstellung der Schulen, schafft den von den Beteiligten benötigten rechtssicheren Rahmen, fördert die Modernisierung des Unterrichts und bereitet den Weg zur Digitalisierung des sächsischen Schulwesens.

Der Gesetzentwurf trägt insbesondere den folgenden Prinzipien Rechnung:

1. Pädagogisches Konzepte für den Fernunterricht:

Die Novelle soll bei den pädagogischen Konzepten („Bildungskonzepte“, „Schulprogramme“) ansetzen, wie sie alle Schulen im Freistaat ohnehin zu erarbeiten haben, und ihnen aufgeben, erweiternd spezielle Konzepte für den Fernunterricht zu entwickeln. Dabei sollen die aktuellen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrerinnen und Lehrer und der Eltern einfließen. Die Fernunterrichtskonzepte der Schulen sind so zu erstellen, dass alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen beschult werden können.

2. Sicherung der Unterrichtsqualität und der Chancengleichheit:

Die pädagogischen Konzepte des Fernunterrichts sollten geprüft werden, um die landesweite Einhaltung einer messbaren Mindestqualität und damit Chancengleichheit zu sichern.

3. Aussetzen der schulischen Präsenzpflicht:

Die Notwendigkeit, die Schulen aktuell weitestgehend geschlossen zu halten, ist infektionsschutzrechtlich gerechtfertigt. Ihre schulischen Folgen - die verpflichtende Anordnung, die Organisation und die Ausgestaltung des Fernunterrichts, entbehren hingegen bislang einer rechtlichen Grundlage. In

Zukunft darf die Präsenzpflicht sächsischer Schülerinnen und Schüler nur noch durch einen förmlichen Akt ausgesetzt werden.

4. Organisatorischer Rahmen des Fernunterrichts:

Wird die schulische Präsenzpflicht förmlich ausgesetzt, müssen die Schulen fortan den Distanzunterricht auf der Grundlage ihrer pädagogischen Konzepte durchführen. Der Fernunterricht soll so dem gewöhnlichen Präsenzunterricht möglichst nahe kommen und im Grunde nicht anders zu behandeln sein: Der Fortbestand der schulbezogenen Rechte und Pflichten von Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften und Eltern wird schulrechtlich sichergestellt.

5. Technische Voraussetzungen:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann die Verwendung digitaler Lehr- und Lernmittel nicht durch Gesetz erzwungen werden. Unterschiede in der technischen Infrastruktur, in der sächsischen Schullandschaft und der sehr unterschiedlichen technischen Ausstattung von Lehrenden und Lehrenden erfordern eine differenzierte Betrachtung. Ein Gesetz sollte den Weg für eine intensivere Digitalisierung des Fernunterrichts ebnen. Wir glauben, dass sich dies auch auf den Präsenzunterricht übertragen wird und die Modernisierung des sächsischen Schulwesens auf diese Weise einen Schub erhält. So machen wir aus der Not auch eine Tugend!

Soweit es den Schulen schon heute möglich ist, haben sie sich aber digitaler Instrumente des Fernunterrichts zu bedienen. Der Freistaat soll in die Pflicht genommen werden, die digitale Infrastruktur des Landes schnellstmöglich auszubauen und dauerhaft sicherzustellen. Zumindest bedürftigen Schülerinnen und Schülern ist im Rahmen der Schulmittelfreiheit eine digitale Mindestausstattung zu stellen. Eine Fortbildungsverpflichtung für Lehrkräfte wird ebenfalls gesetzlich verankert.

6. Ausgleich entstandener Lerndefizite

Nicht zuletzt ist es unabdingbar, dass die Pflicht zur Feststellung und zum Ausgleich von Lern-Defiziten, die während der letzten und aktuellen Fernlernzeit unweigerlich eingetreten sind, ausdrücklich im Gesetz steht.

Gesetzentwurf: siehe hier